

Verabreichung eines Medikaments

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 25. März 2014 21:06

Da ich ja die Frage gestellt hatte, hier der aktuelle Stand:

Es handelt sich bei dem zu verabreichenden Medikament und einer Lösung, nicht um eine Tablette.

Wir sind durch eine entsprechende Erklärung der Eltern von der Haftung befreit, dürfen als "private Gefälligkeit" das Medikament in den Mund geben, sind aber dienstlich nicht dazu verpflichtet und müssen in jedem Fall auch noch unverzüglich den Notarzt rufen.